

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

| | | |
|---|----------------------|---|
| Federführender Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung | | Drucksachen-Nr. 288/2003 |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich |
| | | <input type="checkbox"/> Nicht öffentlich |
| Beschlussvorlage | | |
| Beratungsfolge ▼ | Sitzungsdatum | Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung) |
| Hauptausschuss | 27.05.2003 | Beratung |
| Rat | 05.06.2003 | Entscheidung |

Tagesordnungspunkt

Satzung über die Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter in den Rat der Stadt Bergisch Gladbach für die Wahlperiode 2004 bis 2009

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter in den Rat der Stadt Bergisch Gladbach für die Wahlperiode 2004 bis 2009 wird in der beiliegenden Form beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG können Gemeinden und Kreise bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, also **bis spätestens 30.06.2003**, durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern; die Zahl von 20 Vertreter darf nicht unterschritten werden.

Für die Kommunalwahl der laufenden Legislaturperiode (1999 – 2004) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach von dieser Reduzierungsmöglichkeit Gebrauch gemacht und die gesetzlich zulässige Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter von 58 Personen um 6 auf 52 Personen verringert. Die Zahl der Wahlbezirke wurde von 29 um drei auf 26 verringert.

Durch Erlass des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vom 24.02.2003 wird den Kommunen empfohlen, aus Gründen der Rechtssicherheit die Entscheidung über eine Reduzierung der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für jede Wahlperiode erneut zu beschließen. Der Innenminister regt deshalb an, dass die Verwaltungen die kommunalen Vertretungen rechtzeitig vor Ablauf der fünfzehntonatigen Frist über die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten informieren. Sollte eine Reduzierung der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter durch Satzung beschlossen werden, so müssen die Beschlussfassung und die Veröffentlichung dieser Satzung vor Ablauf des 30.06.2003 erfolgen.

Da der Verwaltung weder Anträge noch Anfragen oder Hinweise von Parteien vorliegen, die auf eine Änderung der bestehenden Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter (also 52 Personen, davon in 26 Wahlbezirken) abzielen, geht die Verwaltung davon aus, dass auch für die Kommunalwahlen 2004 die Vertreterinnen/Vertreter-Zahl von 52 beibehalten werden soll. Infolge dessen wird der beigegefügte Satzungstext (**Anlage I**) zur Beschlussfassung vorgelegt.